

Verwaltungsgrundsätze für die Namensgebung von Kirchen- und Kapellengemeinden

Vom 15. Februar 2006

KABl. 2006, S. 52

1. ¹Die Namensgebung geschieht in der Regel zusammen mit der Errichtung, Änderung oder Zusammenlegung von Kirchengemeinden. ²Sie ist Teil der Organisationshoheit des Landeskirchenamtes. ³Es empfiehlt sich deshalb die frühzeitige Beratung und Abstimmung mit dem Landeskirchenamt. ⁴Die Verpflichtung des Landeskirchenamtes zur Anhörung von Kirchenvorstand, Kirchenkreisvorstand und Landessuperintendent oder Landessuperintendentin gilt deshalb hier wie bei anderen Organisationsmaßnahmen gleichermaßen.
2. Der Name einer Kirchengemeinde soll sie von anderen Kirchengemeinden unterscheiden und gleichzeitig den kirchlichen Charakter dieser Körperschaft verdeutlichen.
3. ¹Der Name muss auf die jeweilige Gemeinde bezogen sein. ²Erstreckt sich die Kirchengemeinde über das Gebiet lediglich einer politischen Gemeinde, so trägt sie den Namen dieser Gemeinde.
4. ¹Erstreckt sich das Gebiet der Kirchengemeinde über das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden, so sollte der Hauptort zum Namen der Kirchengemeinde gewählt werden. ²Denkbar ist auch, den Namen der Samtgemeinde zu wählen.
5. ¹Auch eine Anknüpfung an geografische Gegebenheiten ist möglich, wenn diese eine den Einzugsbereich der Körperschaft deutlich prägende Bedeutung haben. ²Beispiele sind: Kirchenkreis Leine-Solling, Kirchengemeinde Am Ith, nicht dagegen: Drei-Flüsse-Kirchengemeinde, Kirchengemeinde Am Mühlenbach.
6. ¹Wenn Kirchengemeinden unterschiedlicher Ortschaften fusionieren, besteht häufig der Wunsch, die Namen der ehemaligen Gemeinden in dem Namen der neuen Körperschaft fortleben zu lassen. ²Solche Doppelnamen sind seit langem gebräuchlich (z. B. ehemaliger Kirchenkreis Elze-Coppenbrügge, Kirchengemeinde Barkhausen-Rabber). ³Die Gemeindeglieder müssen sich mit dem Namen aber auch identifizieren können: „Ich gehöre zur Kirchengemeinde ...“ Dreierkombinationen von Namen werden sich deshalb in der Regel verbieten.
7. ¹Der Name kann ergänzt werden um ein Patrozinium. ²Hierbei kann es sich um einen biblischen Namen handeln (Johannes-Kirchengemeinde, Marien-Kirchengemeinde), um einen Begriff aus der christlichen Lehre (Auferstehungs-Kirchengemeinde, Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde) oder um eine allgemein bekannte Persönlichkeit aus

der Kirchengeschichte, die eine überregionale Bedeutung hat und auch heute noch einen positiven Bezug ermöglicht (Melanchthon-Kirchengemeinde, Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde). ³Der Name soll für die Verkündigung einer evangelischen Gemeinde eine besondere Bedeutung haben.

8. Ausgeschlossen sind für die Namensgebung noch lebende Personen sowie Namen ohne erkennbaren christlichen oder örtlichen Bezug (Zukunfts-Kirchengemeinde, Einigkeits-Kirchengemeinde).
9. Haben mehrere Kirchengemeinden, die zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengelegt werden, jeweils ein eigenes Patrozinium, so können beide Patrozinien dem neuen Namen der Kirchengemeinde vorangestellt werden (Aegidius-und-Blasius-Kirchengemeinde Münden, Michaelis-und-Paulus-Kirchengemeinde Bremerhaven).
10. ¹Namensgebungen, die erkennbar polarisierenden Charakter haben, sind ausgeschlossen. ²Der Name soll möglichst in einem breiten Konsens gefunden werden.
11. ¹Die obigen Grundsätze gelten auch für die Namensgebung von Kirchgebäuden. ²Kirchgebäude teilen in der Regel den Namen der Kirchengemeinde. ³Sie sollen jedoch nicht aus Anlass von Zusammenlegungen von Kirchengemeinden umbenannt werden.
12. Wenn für Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden (Arbeitsgemeinschaften, Kirchengemeindeverbände) Namen festzulegen sind, sind die obigen Grundsätze entsprechend zu berücksichtigen.